

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Per email:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 5. Juni 2015
 Mag. Konstanze Steinacker

**IV Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf
 der Änderung des Endbesteuerungsgesetzes
 (GZ. BMF-010200/0020-VI/1/2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf mit dem das Endbesteuerungsgesetz geändert wird.

Sowohl die Aufgabe der einheitlichen Kapitalertragsbesteuerung einerseits als auch, in weiterer Folge, die Anhebung des Steuersatzes auf 27,5% bei Dividendeneinkünften andererseits sind grundsätzlich abzulehnen. Damit wird eine kapitalfeindliche Maßnahme gesetzt, die als standortschädigend bezeichnet werden muss. Maßnahmen, die die Standortattraktivität Österreichs weiter verschlechtern, sind gerade in Zeiten schwieriger konjunktureller Entwicklung und eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit höchst kontraproduktiv. Die vorgesehene Anhebung der Kapitalertragsteuer hat eine äußerst negative Signalwirkung auf Unternehmen und den heimischen Kapitalmarkt.

Die IV regt daher an, die aktuelle Bestimmung in § 1 Abs 4 Endbesteuerungsgesetz nicht zu verändern und die Höhe der Kapitalertragsteuer für sämtliche Kapitaleinkünfte bei 25% zu belassen.

Im Folgenden nimmt die IV zu einzelnen Teilen des Begutachtungsentwurfs Stellung:

Zu § 1 Abs 4

Mit der Änderung werden zwei Maßnahmen gesetzt:

1. Loslösung des maximalen KEST-Satzes vom ESt-Höchststeuersatz
2. Aufgabe des einheitlichen KEST-Satzes

Ad 1. Loslösung des maximalen KESt-Satzes vom ESt-Höchststeuersatz

Nicht klar erscheint, warum die Deckelung des KESt-Satzes nunmehr mit einem absoluten Betrag erfolgen soll. Laut den Begutachtungsentwürfen zur Steuerreform 2015/2016 ist eine (vorerst befristete) Anhebung des Spaltensteuersatzes auf 55% sowie eine Anhebung der Kapitalertragsteuer auf 27,5% vorgesehen. Die Anhebung der Kapitalertragsteuer ist dadurch auch bereits mit der gegenwärtigen Fassung des Endbesteuerungsgesetzes möglich. Eine Änderung und Loslösung der bisherigen Deckelung erscheint daher nicht angezeigt und ist abzulehnen.

Ad 2. Aufgabe des einheitlichen KESt-Satzes

Grundsätzlich ist eine unterschiedliche Besteuerung und somit eine Wertung bei den Einkünften innerhalb der KESt nicht nachvollziehbar.

Die IV spricht sich gegen die Einführung des geteilten KESt-Satzes aus, da dieser unsachlich Dividendeneinkünfte und somit Früchte von Investitionen in Unternehmen gegenüber etwa Sparbuchzinsen benachteiligt. Aus Sicht der IV ist die Intention und Motivation dieser Maßnahme, abgesehen von einer rein fiskalischen Argumentation gänzlich unverständlich. Gerade in wirtschaftlich schweren Zeiten sollten Investitionen gefördert und nicht, wie vorgesehen, durch eine höhere Besteuerung der (möglichen!) Gewinne bestraft werden.

Abgesehen davon erscheint die Bestimmung selbst dann zu weit gefasst, wenn der geteilte Satz eingeführt werden sollte. Der vorliegende Vorschlag sieht nämlich das gänzliche Abgehen eines einheitlichen Satzes vor. Dies bedeutet, dass, wenn diese Bestimmung wie vorliegend beschlossen wird, der Gesetzgeber KESt-Sätze in Zukunft einfacher in beliebiger Höhe von 20% bis 27,5% beschließen und zur Anwendung bringen kann. Dieses Potenzial der Willkür und Verkomplizierung des Steuersystems bei Kapitaleinkünften ist abzulehnen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär


Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht